

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebentes Stück vom Jahre 1863.

---

## **N. XIII. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 29. Mai 1863, den Handels- u. Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereines einerseits und China andererseits betr.

Der zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereines, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, sowie den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits und China andererseits unter dem 2. September 1861 zu Tientsin abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag wird, nachdem derselbe ratificirt worden ist, in der nachstehend abgedruckten deutschen Uebersetzung mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß der im Artikel 15 des Vertrags erwähnte Tarif und die diesem Artikel beigelegten Handelsbestimmungen bei der Kanzley des Fürstlichen Finanz-Collegiums eingelesen werden können.

Rudolstadt, den 29. Mai 1863.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**  
v. Vertrat.